

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser: Korrektur des Anhangs 3 zu Anlage 1 für das Berichtsjahr 2019

Vom 20. November 2020

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem jährlich zu veröffentlichenden Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 136 Absatz 1 und § 136a SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 SGB V darzustellen. Der Bericht hat auch Art und Anzahl der Leistungen des Krankenhauses auszuweisen und ist in einem für die Abbildung aller Kriterien geeigneten standardisierten Datensatzformat zu erstellen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem G-BA-Beschluss vom 19. Dezember 2019 über die Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) „Anpassungen für das Berichtsjahr 2019“ wurde eine Anlage 1 „Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für das Berichtsjahr 2019“ in die Regelungen aufgenommen. Die an der Anlage 1 für das Berichtsjahr 2019 vorgenommenen Änderungen werden in den Tragenden Gründen zu dem vorstehenden Beschluss erläutert, der auf den Internetseiten des G-BA unter folgendem Link eingesehen werden kann: <https://www.g-ba.de/beschluesse/4120/>

Mit dem G-BA-Beschluss vom 18. Juni 2020 über die Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser: Ergänzung eines Anhangs 3 und eines Anhangs 4 zu Anlage 1 für das Berichtsjahr 2019 wurden ein Anhang 3 zu Anlage 1 „Qualitätsindikatoren und Kennzahlen aus den Verfahren der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V für das Berichtsjahr 2019“ und ein Anhang 4 zu Anlage 1 „Plausibilisierungsregeln für das Berichtsjahr 2019“ in die Regelungen aufgenommen.

Im Nachgang zur Beschlussfassung gab es einen externen Hinweis auf eine Unstimmigkeit. Mit dem vorliegenden Beschluss wird demzufolge der Anhang 3 zu Anlage 1 für das Berichtsjahr 2019 korrigiert. Aus der Korrektur ggf. entstehende technische Probleme, d. h. eine verspätete Verfügbarkeit oder fehlende Funktionalität von Qb-Erfassungssoftware werden bei entsprechendem Nachweis im Nachlieferungsverfahren gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe a Qb-R sowie im Verfahren gemäß § 3 Anlage 3 Qb-R berücksichtigt und gelten als Gründe, die den Krankenhäusern nicht zurechenbar sind.

Die nachfolgenden Tragenden Gründe erläutern die Änderung gegenüber dem am 18. Juni 2020 beschlossenen Anhang 3 zu Anlage 1 für das Berichtsjahr 2019. Die Begründungen für die übrigen – gleichbleibenden – Passagen sind den Tragenden Gründen des G-BA zu dem Beschluss vom 18. Juni 2020 zu entnehmen. Diese Tragenden Gründe können auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.g-ba.de/beschluesse/4336/>.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Neben einer redaktionellen Änderung in der Spalte mit dem Titel „Leistungsbereich-ID“ wurden in Tabelle A (Vom Gemeinsamen Bundesausschuss als uneingeschränkt zur Veröffentlichung geeignet bewertete Qualitätsindikatoren bzw. Kennzahlen) folgende Änderungen vorgenommen:

Zum Leistungsbereich „Aortenklappen-chirurgie, isoliert“

Durch die Ergänzung des Klammerzusatzes „(Konventionell chirurgisch)“ wurde der Leistungsbereich „Aortenklappen-chirurgie, isoliert“ zu „Aortenklappen-chirurgie, isoliert (Konventionell chirurgisch)“ vervollständigt.

Zu ID 131802 (neu)

Im Leistungsbereich „Implantierbare Defibrillatoren-Implantation“ wurde für den Qualitätsindikator bzw. die Kennzahl „Nicht sondenbedingte Komplikationen (inkl. Wundinfektionen)“ wurde die ID 101802 zu 131802 korrigiert.

Zu ID 12092 (neu)

Im Leistungsbereich „Aortenklappen-chirurgie, isoliert (Konventionell chirurgisch)“ wurde der fehlende Qualitätsindikator mit der ID 12092 ergänzt.

Zu ID 12168 (neu)

Im Leistungsbereich „Aortenklappen-chirurgie, isoliert (Katheter-gestützt)“ wurde der fehlende Qualitätsindikator mit der ID 12168 ergänzt.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

In schriftlichen Abstimmungen bis zum 26. Oktober 2020 wurde der Korrekturbedarf am Anhang 3 zu Anlage 1 Qb-R für das Berichtsjahr 2019 auf Grundlage des am 13. Oktober 2020 in der G-BA-Geschäftsstelle eingegangenen externen Hinweises ermittelt und der Beschlussentwurf erarbeitet. Die Beratung erfolgte im Unterausschuss Qualitätssicherung am 4. November 2020.

An den Abstimmungen der AG und der Sitzung des Unterausschusses wurden gemäß § 136b Abs. 1 Satz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Ein Stellungnahmeverfahren mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gemäß § 91 Absatz 5a SGB V war nicht erforderlich, da der vorliegende Beschluss keine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regelt oder voraussetzt.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. November 2020 beschlossen, die Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 20. November 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken